

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 43 (1946)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz wird, was in diesen zehn Punkten skizziert ist, als ihre wichtigsten Aufgaben betrachten, die sie zusammen mit der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz zu lösen oder wenigstens einer Lösung näher zu bringen sucht.

---

**Schweiz.** Der Bundesratsbeschuß über die provisorische Ausrichtung von *Alters- und Hinterlassenenrenten* (Übergangsordnung) vom 9. Oktober 1945 bringt gegenüber der bisherigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes vom 24. Dezember 1941 einige wichtige Neuerungen, die wir im folgenden kurz aufzählen wollen:

1. Es handelt sich hier nun nicht mehr um eine Fürsorge, sondern um eine Versicherung mit Renten, jedoch ohne Prämienzahlung.

2. Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Rente für *alle* über 65 Jahre alten Personen, die Witwen und die Waisen schweizerischer Nationalität, die in der Schweiz wohnen und nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind. Die dauernd Unterstützten sind nicht mehr ausgeschlossen. Die einzige Bedingung für den Rentenanspruch besteht darin, daß das Jahresteinkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens in städtischen Verhältnissen für einen einzelnen Bezüger Fr. 1750.—, in halbstädtischen Fr. 1500.— und in ländlichen Fr. 1250.— per Jahr, für Ehepaare Fr. 2800.—, Fr. 2400.— und Fr. 2000.— nicht überschreitet. Auch muß von den Berechtigten oder seinen Angehörigen oder der zuständigen Gemeindebehörde ein Gesuch eingereicht werden. Nach der Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschuß vom 9. Oktober 1945, d. d. 9. November 1945, fallen bei der Berechnung des Einkommens die öffentlichen Unterstützungen der Kantone und Gemeinden sowie die Verwandtenunterstützungen nicht in Betracht, so daß also die Renten der Übergangsfürsorge durch Unterstützungsbeträge ergänzt werden können. Bei Anrechnung des Vermögens wird ein bescheidenes Vermögen nicht berücksichtigt, z. B. bei Bemessung der einfachen Altersrenten bis zu Fr. 3000.—, der Ehepaar-Altersrenten bis zu Fr. 5000.—.

3. Die Festsetzung der Beiträge an die berechtigten Bezüger ist nicht mehr dem Belieben der kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge überlassen, sondern im Bundesbeschuß festgesetzt. Sie betragen für den einzelnen Bezüger in städtischen Verhältnissen Fr. 600.—, in halbstädtischen Fr. 480.— und in ländlichen Fr. 360.—, für Ehepaare Fr. 1000.—, Fr. 800.— und Fr. 600.— per Jahr.

4. Die Bundesbeiträge oder Renten gehen nicht mehr an die Kantone zur Auszahlung an die Berechtigten durch die kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge, sondern werden durch die kantonalen Lohnausgleichskassen ausgerichtet. Die Prüfung der Gesuche dagegen ist Sache jener Zentralstellen.

5. Zur Finanzierung dieser Übergangsweisen Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird der zentrale Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienst-Ersatzordnung mit 60% in Anspruch genommen. 40% haben Bund und Kantone zu leisten, und zwar 75% der Bund und 25% die Kantone, die ihrerseits zur Leistung eines Teils ihres Betreffnisses die Gemeinden verpflichten können.

Dieser Bundesbeschuß tritt am 1. Januar 1946 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1947.

Das Bundesamt für Sozialversicherung rechnet mit etwa 120 000 Bezügern einfacher Altersrenten, 33 000 Ehepaaren, 40 000 Witwen und 30 000 Waisen. Vom armenpflegerischen und humanitären Standpunkte aus ist diese Lösung sicherlich zu begrüßen; denn die Armenfürsorge wird gewaltig entlastet und eine, wenn auch bescheidene Altersrente ist allen Schweizern zu gönnen. Wenn man sich aber für die Einführung der bereits vorbereiteten Altersversicherung interessiert, so steigt doch das hier auch schon geäußerte Bedenken auf, daß die Altersversicherung, namentlich wenn die Renten der Altersbeihilfen in einigen Kantonen und Gemeinden mit denjenigen des Bundes in der Übergangszeit kumuliert werden, von einem großen Teil der Stimmberchtigten bei der Volksabstimmung abgelehnt werden könnte.

W.

— Der *Fürsorgedienst für Ausgewanderte* teilt mit, daß er wiederum in der Lage ist, im Ausland Angelegenheiten abklären und bearbeiten zu lassen, welche die Vermittlung von Unterhaltsbeiträgen von Familienangehörigen im Ausland an bedürftige Angehörige in der Schweiz und umgekehrt betreffen, ebenso die Prüfung von Vaterschaftsangelegenheiten und die Vermittlung von Unterhaltsbeiträgen für außereheliche Kinder und Kinder aus geschiedenen Ehen. Angelegenheiten dieser Art sind zur Weiterleitung an das Ausland an das *Sekretariat des Fürsorgedienstes für Ausgewanderte* (6, Rue du Rhône, Genève) zu überweisen. Der soeben erschienene Tätigkeitsbericht dieser Organisation gibt Aufschluß über die Art und den Umfang der Arbeit des Fürsorgedienstes, der sich auch mit anderen Familien- und sozialen Problemen befaßt, die der Prüfung und Bearbeitung im Ausland bedürfen.

**Bern.** *Das bernische Armenwesen im Jahre 1944:* Der Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion verzeichnet einleitend die Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht, der kantonalen Armenkommission, die Verhandlungen über die Kosten der sogenannten Maßnahmen des schweiz. Strafgesetzbuches. Erfreulich ist der wesentliche Rückgang der an den Regierungsrat weitergezogenen Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, der auf eine gewisse Festigung der Praxis der Regierungsstattlehrling zurückzuführen ist, welche die zahlreichen in der Beilage zum „Armenpfleger“ veröffentlichten Entscheide des Bundesgerichts und des Regierungsrates des Kantons Bern mit sich gebracht haben. Namentlich wurde immer wieder betont, daß Kinder ihre Eltern und Eltern ihre Kinder gemäß Art. 328/329 ZGB selbst dann zu unterstützen haben, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungs pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen; ferner daß die tatsächliche Notlage des Unterstützungs berechtigten die Beitragspflicht des Unterstützungs pflichtigen begründet und diese somit z. B. auch dann besteht, wenn der Bedürftige seine Notlage selber verschuldet hat. Auch die Verminderung der oberinstanzlichen Entscheide in Unterstützungsstreitigkeiten dürfte auf eine Festigung der Praxis und daneben auf den allgemein beobachteten Rückgang der Zahl der Armenfälle zurückzuführen sein.

In der Armenpflege der bernischen Einwohnergemeinden brachte das Jahr 1944 einen leichten Rückgang der in Selbstpflege unterstützten Personen und Familien, während die Zahl der in Anstalten versorgten Unterstützten zunahm. Die Rohausgaben der Gemeinden übersteigen diejenigen des Vorjahres um 2,4%, wohl infolge der anhaltenden Teuerung. Die Erhöhung der Ausgaben wird freilich zum Teil durch Mehr einnahmen aufgewogen. Ausgaben 1943: Fr. 11 663 299.02, 1944: Fr. 12 001 072.90. Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1944 10 599 Personen, nämlich 3115 Kinder und 7484 Erwachsene (Verminderung gegenüber dem Vorjahr 630). Von den Kindern sind 462 in Anstalten, 1261 verkostgeldet und 1392 bei ihren Eltern; von den Erwachsenen 4454 in Anstalten, 1199 verkostgeldet, 243 bei den Eltern und 1608 in Selbstpflege.

Die auswärtige Armenpflege des Staates verzeichnet zunächst in den Konkordats-

kantonen eine Gesamtunterstützung für Berner Fr. 2789 415.— (gegen Fr. 2808 346.— im Vorjahr). Der wohnörtliche Anteil senkte sich auf Fr. 1 277 550.— gegenüber Fr. 1 279 481.— im Vorjahr, wozu noch die Auslagen der Wohnkantone gemäß Bundesgesetz von 1875 und gemäß Art. 21 des Konkordates kommen. Der Verkehr mit den Konkordatsbehörden wickelte sich im allgemeinen befriedigend ab; Anlaß zu Auseinandersetzungen gibt immer wieder Art. 13 des Konkordats betreffend die Außerkonkordatsstellung und Heimschaffung. Im Jahre 1944 wurden für die Berner in Nichtkonkordatskantonen Fr. 1 398 063.— ausgelegt (gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von Fr. 69 161.—). Die Auslagen für Berner im Ausland sind mit total Fr. 199 297.— gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen, während für heimgekehrte Berner im Jahre 1944 Fr. 2 803 910.84 ausgelegt werden mußten (inbegriffen Fr. 281 434.06 für sogenannte Kriegsflüchtlinge). Erschreckend ist die Feststellung, daß bei den Auslagen für Berner in Nichtkonkordatskantonen, im Ausland und bei heimgekehrten Bernern rund 24% der Gesamtauslagen auf Geisteskrankheit, Epilepsie und Schwachsinn zurückgeführt werden müssen; über 12% der Gesamtauslagen entfallen auf die übrigen Krankheiten und Alkoholismus, so daß rund 37% aller Auslagen verursacht worden sind durch körperliche und geistige Gebrechen aller Art. Im Vergleich dazu entfallen auf soziale Ursachen rund 32% der gesamten Unterstützungs auslagen. Der Bericht schließt mit eingehender Darstellung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

A.

— Fürsorge für ältere Arbeitslose. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose erforderte einen Aufwand von Fr. 745 132.17, wovon Fr. 596 105.72 zu Lasten des Bundes fallen und Fr. 149 026.45 zu Lasten des Kantons (20%). Die Zahl der Fürsorgefälle betrug Ende 1944: 483. Wegen Ablauf der Bezugsdauer mußten im Jahre 1944 185 Bezüger aus der Fürsorge ausgeschieden und in die Altersfürsorge übergeführt werden. Von den Bezügern stammt weitaus die überwiegende Zahl aus der Uhrenindustrie (48,4%). Bei den Landesgegenden steht an erster Stelle der Jura mit 265 Fürsorgefällen oder 39,1%, an zweiter Stelle das Seeland mit 212 Fürsorgefällen oder 31,3%, und an dritter Stelle das Mittelland mit 152 Fürsorgefällen oder 22,5%. Die Landesteile Oberaargau, Emmenthal und Oberland weisen bisher nur kleine Zahlen an Fürsorgefällen auf. A.

Waadt. Der Bericht des *Bureau central d'assistance in Lausanne* über seine Tätigkeit im Jahre 1944 nimmt zunächst Stellung zu einigen grundsätzlichen Fragen. Er begrüßt die Zusammenarbeit der privaten mit der gesetzlichen Armenfürsorge und führt aus, daß beide ihre besonderen Aufgaben zu lösen haben, namentlich auch die kirchliche Armenpflege, die im Namen und Auftrag Gottes arbeitet, und deren Tätigkeit unbegrenzt ist. Das Bureau versieht nach wie vor die Stelle einer Einwohnerarmenpflege der Stadt Lausanne. Es informiert sich über die Fälle der gesetzlichen Armenpflege von Lausanne, verkehrt mit den heimatlichen Armenbehörden der in der Stadt niedergelassenen kantonsfremden Schweizerbürger und vermittelt ihre Unterstützung. Es arbeitet zusammen mit allen Hilfsinstanzen, Fürsorgestellen und Fürsorgeinstitutionen der Stadt und wird in Anspruch genommen von allen Volkskreisen, von Arbeitern aller Berufe, Bauern, Handeltreibenden, Geschäftsleuten, Bankiers, Industriellen, ehemaligen Offizieren, Ingenieuren, Intellektuellen, ehemaligen Rechtsanwälten, Missionaren usw., sodann von Erzieherinnen, Krankenschwestern, Lehrerinnen, die aus dem Auslande zurückgekehrt sind und Mühe haben, sich unseren Verhältnissen anzupassen. Im Berichtsjahr hat das Bureau 3000 Besuche ausgeführt, 800 Informationen beschafft und mehr als 3500 Familien besucht. Die Unterstützungs ausgaben des Bureaus beliefen sich auf Fr. 42 081.— (in der Hauptsache in Gutscheinen ausgerichtet), die Gesamtaufwendungen für die Bedürftigen auf: Fr. 477 127.—. Der Bund, Heimatkantone und -gemeinden lieferten Fr. 482 309.—. Als Geschenke und Beiträge gingen ein: Fr. 45 262.—. 14 Seiten des 27seitigen Berichts nimmt die Liste der Mitglieder mit ihren Beiträgen ein. Könnte da nicht durch ihre Weglassung ohne Schaden eine beträchtliche Ersparnis erzielt werden, die der Fürsorge zugute käme? Die große Mehrzahl der Mitglieder würde sicherlich auf ihre Zurschaustellung als Wohltäter gerne verzichten und ihre bisherigen Beiträge doch spenden.

W.